

## **1. Kontaktaufnahme des Interessenten mit dem V.EFB**

Hinweis: Homepage ([www.vefb.at](http://www.vefb.at)) „aktuelle Unterlagen“ (Downloadbereich) bzw. Übermittlung der Unterlagen:

- 1.1 RAEF-Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (Dok. 2.00)
- 1.2 Vergabeordnung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (Dok. 2.01)
- 1.3 Erhebungsbogen zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung (Dok.2.03)
- 1.4 Abfallkatalog (Leerformular) (Dok. 2.05)
- 1.5 Zuverlässigkeitserklärung (Leerformular) (Dok.2.08)
- 1.6 Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften (Leerformular) (Dok. 2.06)
- 1.7 Nachweis der Rechtskonformität (Dok.2.07)
- 1.8 Gutachterliste des V.EFB (siehe Homepage „unsere Gutachter“, bzw. Informationsmappe Verein)

## **2. Zertifizierungsvorbesprechung durch den V.EFB**

- 2.1 Überreichung der Informationsmappen
- 2.2 Überreichung der V.EFB Unterlagen
  - 2.2.1 Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (Dok. 2.04)
  - 2.2.2 Erklärung(en) des(r) Entsorgungspartner(s) (Dok.2.09)
  - 2.2.3 Anforderungen an die Mengenstromdarstellungen (Dok.2.10)
  - 2.2.4 Prüfliste (Dok. 2.11)
  - 2.2.5 Überwachungsvereinbarung (Dok.2.02)
- 2.3 Besprechung der Zertifizierungsanmeldung
- 2.4 Besprechung der Wahl der Gutachter
- 2.5 Besprechung der anfallenden Kosten
- 2.6 Besprechung des Zertifizierungsablaufes

## **3. Zertifizierungsanmeldung**

Die Rückübermittlung des Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung stellt die Zertifizierungsanmeldung dar.

#### **4. Umsetzung und Dokumentation im Sinne der RAEF in Ihrem Betrieb**

- 4.1 Die Umsetzung und Dokumentation im Sinne der RAEF erfolgt mittels des Dokumentes „Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (Dok. 2.04)
- 4.2 Beauftragung eines/r vom V.EFB anerkannten Gutachters/in durch den Zertifizierungswerber
- 4.3 Übermittlung der firmenmäßig gefertigten Überwachungsvereinbarung an die V.EFB Geschäftsstelle

#### **5. Mitteilung des Auditermines und der Auditdauer vom beauftragten Gutachter an den V.EFB**

#### **6. Durchführung des Audits im Betrieb durch den vom V.EFB anerkannten Gutachter**

Das Audit muss mindestens 6 Wochen vor dem angestrebten Fachbeiratstermin abgeschlossen werden. Die Fachbeiratstermine befinden sich auf der Homepage unter ([www.vefb.at](http://www.vefb.at) „Termine“)

#### **7. Übermittlung des kompletten Aktes an den V.EFB durch den Gutachter**

Übermittlung des Auditberichtes (Kopie & elektronisch) inkl. der verpflichtenden Beilagen:

- 7.1 Ausgefüllter Abfallkatalog/Standort → Kopie & elektronisch
- 7.2 Organigramm
- 7.3 Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes → unterzeichnetes Dokument gemäß Punkt 2.2.1
- 7.4 Prüfliste & Prüfmatrix (Kopie und elektronisch in Excel)
- 7.5 Mengenstromdarstellung grafisch (Kopie und elektronisch in Excel)
- 7.6 Firmenbuchauszug
- 7.7 Zuverlässigkeitserklärung(en) gem. §§ 4, 9 RAEF inkl. Beilage: Strafregisterbescheinigung
- 7.8 Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften
- 7.9 Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- 7.10 Unbedenklichkeitserklärung Krankenkasse

**(7.6-7.10 nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt des Audits)**

Mindestens 3 Wochen vor der angestrebten Fachbeiratssitzung bzw. spätestens 3 Wochen nach dem positiven Audit.

## **8. Übermittlung der Unterlagen durch den V.EFB an den Fachbeirat**

8.1 Übermittlung der Unterlagen spätestens 1 Woche vor der angestrebten Fachbeiratssitzung.

Die Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

8.1.1 „Stellungnahme Verein“

8.1.2 Auditbericht

8.1.3 Prüfmatrix

8.1.4 Mengenstromdarstellung – grafisch

Bei jeder Erstzertifizierung werden die Unterlagen anonymisiert an den Fachbeirat weitergeleitet.

## **9. Verrechnung der Zertifizierungsgebühr**

## **10. Übermittlung der gegengezeichneten Überwachungsvereinbarung durch die V.EFB Geschäftsstelle an das Unternehmen.**

## **11. Fachbeiratssitzung**

Im Rahmen der Fachbeiratssitzung (4-6 Termine pro Jahr) wird anhand der Unterlagen über die Zertifikatserteilung abgestimmt.

## **12. Zertifikatsverleihung**

Nach positiver Entscheidung des Fachbeirates wird das Qualitätszertifikat durch den V.EFB verliehen.

## **13. Zertifikatsgültigkeit/-verlängerung**

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten und unterliegt der jährlichen Überwachung.